

VP - Fz - In

27.04.90

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Anlage zu § 2 Abs. 1

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 sind in Abschnitt VIII Nr. 23 die Worte "3,50 DM" durch die Worte "3,50 - 6,50 DM" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 13 Satz 4 LuftVG sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Auch der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 30. Juni 1989 (Drs. 173/89 - Beschluß -) festgelegt, daß die Luftsicherheitsgebühr kostendeckend sein soll. Die in der Verordnung vorgesehene Gebühr von 3,50 DM würde jedoch mit Ausnahme am Flughafen Frankfurt/Main an keinem anderen Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland Kostendeckung ermöglichen. Die Einführung einer Rahmengebühr erlaubt es der zuständigen Luftfahrtbehörde, die für den jeweiligen Flughafen erforderliche Gebühr festzulegen.

Ausgeliefert am
30. APR. 1990

2. Anlage zu § 2 Abs. 1

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 ist in Abschnitt VIII nach Nummer 23 folgende Nummer 24 anzufügen:

"24. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren Gebühr in der Höhe
der Gebühr für die
beantragte oder an-
gefochtene Amts-
handlung, minde-
stens jedoch 50 DM."

Begründung:

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 01.12.1989 - BVerwG 8 c 1.88 -) läßt es geboten erscheinen, in das Gebührenverzeichnis eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht.

B

3. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der **Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Finanzausschuß** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschliebung:

(noch Ziffer 4)

Ungeachtet der Einführung einer Gebühr für die Sicherheitskontrolle von Fluggästen hält der Bundesrat daran fest, daß es sich bei den Kosten der Fluggastkontrolle um Zweckausgaben handelt, die vom Bund gemäß Artikel 104a Abs. 2 GG zu erstatten sind. Dazu gehören alle Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar der Zweckerreichung (Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs) dienen. Hierbei kommt es nicht auf die haushaltstechnisch formale Unterscheidung von Sach- und Personalausgaben an, sondern allein darauf, wie Personal- und Sachmitteleinsatz dem Zweck funktional zugeordnet sind. Der Zweck wird im wesentlichen durch Personen- und Gepäckkontrolle erreicht. Soweit Personal und Sachmittel direkt für diese Funktionen, insbesondere für den Vollzug vor Ort eingesetzt werden, dienen sie der Zweckerfüllung, so daß die entsprechenden Ausgaben Zweckausgaben sind.